

Ärztliche Kritik am Gesundheitssystem und Art. 10 EMRK

Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer ist praktischer Arzt. Mit Bescheid des Disziplinarsenats der Österreichischen Ärztekammer wurde gegen ihn aufgrund von Äußerungen, die er im Rahmen von Interviews gemacht hatte, gemäß § 95 (1) Z. 1 i.V.m. § 101 (1) Z. 2 und (3) ÄrzteG 1984 eine bedingte Geldstrafe verhängt. Die Begründung stützte sich vorwiegend darauf, daß beide Interviews jeweils in ihrer Gesamtheit gegen das in § 95 ÄrzteG 1984 festgelegte Verbot, das Ansehen der österreichischen Ärzteschaft zu beeinträchtigen, verstoßen hätten.

Rechtsausführungen:

Der Beschwerdeführer erachtet sich durch den Bescheid in seinem Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung gemäß Art. 10 EMRK verletzt.

Ein verfassungsrechtlich zulässiger Eingriff in die Freiheit der Meinungsäußerung muß gesetzlich vorgesehen sein, eines oder mehrere der in Art. 10 (2) EMRK genannten rechtfertigenden Ziele verfolgen und zur Erreichung dieser Ziele "in einer demokratischen Gesellschaft notwendig" sein (vgl. dazu die Spruchpraxis des EGMR u.a. im Fall *Observer und Guardian, A/216 = "Newsletter" 92/1/08-GH*). Die in § 95 (1) ÄrzteG vorgesehenen, standesrechtlichen Disziplinarmaßnahmen sind zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer in einer demokratischen Gesellschaft an sich verfassungsrechtlich zulässig. Jedoch können Angehörige freier Berufe mit öffentlicher Verantwortung - wie zum Beispiel Ärzte - von sachlicher, in gebotener Form geäußelter Kritik nicht eximiert werden. Diese stellt ein unverzichtbares, aus der Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 10 EMRK erfließendes, jedermann zustehendes Recht in einem demokratischen Gemeinwesen dar. Weder der Grundsatz der Kollegialität noch die Achtung "der Ehre und Würde des Standes" kann daher einen Arzt vor einer sachlichen, in der gebotenen Form geäußerten Kritik durch einen anderen Standesangehörigen schützen. Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gilt nämlich in einer demokratischen Gesellschaft, wenn auch zulässigerweise unter den Einschränkungen des Abs. 2, nicht nur für Nachrichten oder Ideen, die ein positives Echo haben oder die als unschädlich oder gleichgültig angesehen werden, sondern auch für solche, die provozieren, schockieren oder stören. Dies ergibt sich aus den Erfordernissen des Pluralismus, der Toleranz und der Großzügigkeit, ohne die eine demokratische Gesellschaft nicht bestehen kann (vgl. das Urteil *Lingens, A/103*). Unter diesen Gesichtspunkten wurde § 95 (1) ÄrzteG somit ein verfassungswidriger Inhalt unterstellt. Bei den inkriminierten Äußerungen des Beschwerdeführers handelt es sich um eine - wenn auch scharfe - Kritik und nicht um unsachliche Entstellungen. In einer freien Gesellschaft kann das Engagement für Systemverbesserungen, selbst wenn die Sachkritik wegen der Wortwahl unerwünscht ist, nicht als Beeinträchtigung des Standesansehens gewertet werden.

Der Beschwerdeführer wurde daher in seinem Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit gemäß Art. 10 EMRK verletzt.

[Das Erkenntnis im Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)